

Parlamentarischer Vorstoss

2026/3182

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Verbindlicher Deutscherwerb für Eltern schulpflichtiger Kinder und Einschränkung des Dolmetschereinsatzes an Baselbieter Schulen**

Urheber/in: Caroline Mall

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: —

Eingereicht am: 29. Januar 2026

Dringlichkeit: —

Im Kanton Basel-Landschaft sind Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen bereits heute verpflichtet, vor Schuleintritt an einer frühen Sprachförderung teilzunehmen. Diese Verbindlichkeit ist integrationspolitisch richtig und notwendig. Es ist folgerichtig, Eltern in vergleichbarer Weise in die Verantwortung zu nehmen.

Eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus setzt grundlegende Deutschkenntnisse voraus. Der dauerhafte Einsatz von Dolmetschern ist kostenintensiv, integrationshemmend und schwächt die Eigenverantwortung der Eltern. Das Erlernen der Landessprache stellt einen zentralen Integrationsbeitrag dar und ist als Bringschuld einzufordern.

Diese Motion verlangt eine rechtskonforme, verhältnismässige und verbindliche Regelung, welche Förderung und Verbindlichkeit verbindet und sowohl den Interessen der Kinder als auch jenen der Steuerzahlenden Rechnung trägt.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen so anzupassen, dass:

1. der Einsatz von Dolmetsch-Diensten an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft auf klar definierte Ausnahmefälle beschränkt wird;
2. Eltern von schulpflichtigen Kindern, die über ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, verpflichtet werden, innerhalb einer angemessenen Frist ausreichende Deutschkenntnisse zu erwerben;

3. diese Verpflichtung analog zur obligatorischen frühen Sprachförderung der Kinder vor Schuleintritt ausgestaltet wird;
4. der Deutscherwerb der Eltern verbindlich in bestehende Integrationsvereinbarungen oder gleichwertige kantonale Instrumente integriert wird;
5. bei wiederholter und unbegründeter Verweigerung der Teilnahme an zumutbaren Sprachfördermassnahmen verhältnismässige Sanktionen vorgesehen werden, namentlich:
 - eine Kostenbeteiligung an Dolmetsch-Diensten,
 - verbindliche Auflagen im Rahmen von Integrationsvereinbarungen,
 - oder weitere rechtlich zulässige Massnahmen